

14./II. 1918.

14  
99

\* **Bezugscheine für Sommermäntel.** Infolge der Knappheit an Web-, Wirt- und Strickwaren sollen die Bezugsscheinstellen nach den bestehenden Bestimmungen bei Bewilligung von Bezugsscheinen für Sommermäntel im allgemeinen Zurückhaltung üben. Für besondere Fälle sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. So ist z. B. gestattet, kränklichen und hochbejahrten Personen Bezugsscheine für Sommermäntel auszustellen, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Anschaffung mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand dringend notwendig ist. Ferner kann jeder, der einen bereits getragenen, aber gut erhaltenen Sommermantel oder zwei stark abgetragene Sommermäntel abliefern, einen Bezugsschein auf einen neuen Sommermantel erhalten. Die Annahmestellen sind hierzu von der Reichsbekleidungsstelle ersucht worden, bei Beurteilung der Beschaffenheit abgegebener Sommermäntel, -jacketts oder -umhänge einen möglichst milden Maßstab anzulegen, der es ermöglicht, eine Abgabebescheinigung zumeißt schon bei Abgabe nur eines Stückes zu erteilen; die Abgabe zweier zur Erlangung einer Abgabebescheinigung soll nur dann verlangt werden, wenn das abgegebene Stück auch nach erheblicher Instandsetzungsarbeit nur eine geringere Brauchbarkeit besitzen würde.